**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/1332**

# Schriftlicher Bericht

## des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung vorgelegte Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963)

**— Drucksache IV/1301 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Bading

Der Außenhandelsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1963 die Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963) — Drucksache IV/1301 — beraten.

Der Entwurf des Deutschen Zolltarifs 1963 ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EWG-Vertrages, der Beschlüsse des Ministerrats der EWG und der Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erstellt worden.

Durch den neuen Zolltarif werden für die Waren der gewerblichen Wirtschaft die Binnenzölle um weitere 10 v. H. abgebaut und die Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG weiter angepaßt (2. Angleichung). Ferner werden entsprechend dem zweiten Beschleunigungsbeschluß vom 2. April 1963 der Berechnung der Außenzölle grundsätzlich die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zugrunde gelegt. Für die Waren der Agrarwirtschaft werden ebenfalls die Binnenzölle um weitere 10 v. H. der Ausgangszollsätze abgebaut, und die Außenzölle werden an die vertragsmäßigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG angepaßt, soweit dies nicht bereits durch vorhergehende Rechtsverordnungen zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 geschehen war (1. Angleichung).

Im Entwurf des Deutschen Zolltarifs 1963 werden die Außen-Zollsätze zum erstenmal getrennt als „Allgemeine Außen-Zollsätze" (Spalte 4) und als „Ermäßigte Außen-Zollsätze" (Spalte 5) aufgeführt. Diese Gliederung ist dadurch bedingt, daß im Gemeinsamen Zolltarif der EWG die (Außen-) Zollsätze ebenfalls getrennt nach „Autonomen Zollsätzen" (in der vorliegenden Drucksache IV/1301 Spalte 16) und nach „Vertragsmäßigen Zollsätzen" (Spalte 17) aufgeführt sind.

Der Deutsche Zolltarif 1963 führt dementsprechend zwei Angleichungen der Außen-Zollsätze durch. Einmal wird der Ausgangs-Zollsatz an den autonomen Zollsatz, zum anderen an den vertragsmäßigen Zollsatz angeglichen. Bei der Zollabfertigung kommt regelmäßig der Zollsatz zum Tragen, der zur geringsten Zollbelastung führt.

In der Spalte 17 des Entwurfs des Deutschen Zolltarifs 1963 ist das Ergebnis der letzten GATT-Verhandlungen (Dillon-Runde) dargestellt worden, und zwar die vertragsmäßig ermäßigten Zollsätze (ohne Kennzeichnung) und die Zollsatzbindungen (in eckigen Klammern); das Ergebnis der 20 %igen Kürzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG im Hinblick auf die neuen GATT-Verhandlungen (Kennedy-Runde) wurde in der Spalte 17 (in runden Klammern) mitgeteilt.

Durch die Assoziierung Griechenlands mußte eine weitere Zollsatzspalte in den Deutschen Zolltarif aufgenommen werden (Griechenland-Zollsätze). In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß künftige Assoziierungen u. U. die Aufnahme noch weiterer Zollsatzspalten erfordern, wodurch Übersichtlichkeit und Handhabung des an sich schon komplizierten Zolltarifs erschwert würden. Es wurde die Möglichkeit erörtert, bei weiteren Assoziierungsverhandlungen die Griechenland-Zollsätze anzuwenden.

Für einige Waren der Textilwirtschaft sind die Binnenzölle gemäß einer früheren Empfehlung des Ausschusses nicht um weitere 10 v. H. der Ausgangs-Zollsätze, sondern nur um 5 v. H. gesenkt worden. Zum Ausgleich des dadurch entstandenen Zollsenkungs-Defizits ist auf das Guthaben zurückgegriffen worden, das der Bundesregierung aus der überplanmäßigen Senkung der Zollsätze für Baumaterialien und Automobile zur Verfügung stand.

Im Außenhandelsausschuß wurde die Frage des weiteren Abbaus der Binnenzölle eingehend erörtert. Nach dem EWG-Vertrag kann der Rest der Binnenzölle in vier weiteren Phasen von je 10 v. H. ab-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gebaut werden, aber es besteht auch die Möglichkeit, den Rest in einem Zuge zu beseitigen. Gegen die Anwendung des letzteren Verfahrens wurde eingewandt, daß zum gleichen Zeitpunkt dann auch die dritte Anpassung der Außenzölle durchzuführen sei. Es erschien nicht wünschenswert, dies vorzeitig zu tun, weil dadurch für eine Reihe von Positionen die gegenüber den bisherigen deutschen Zöllen sehr viel höheren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorzeitig zur Anwendung kommen würden, was wiederum Auswirkungen auf den Außenhandel der Bundesrepublik mit Drittländern zur Folge hätte. Demgegenüber wurde von dem Vertreter der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß eine Ermäßigung der in verschiedenen Fällen zweifellos überhöhten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs des einstimmigen Beschlusses des Ministerrats bedürfe und daß deutsche Anträge in dieser Richtung nur dann Aussicht auf Erfolg versprächen, wenn sie mit überzeugender Begründung versehen sind. Statistische Unterlagen über die restlose Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG besäßen die stärkste Überzeugungskraft. Deshalb sei zu prüfen, ob es nicht doch erstrebenswert sei, möglichst bald die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden.

Abschließend hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Plenum des Bundestages vorzuschlagen, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1963

**Bading**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Verordnungsentwurf — Drucksache IV/1301 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1963

**Der Außenhandelsausschuß**

| **Dr. Serres** | **Bading** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |